



Satzung

des Fußballsportvereins Meuselwitz e.V.

vom 12.04.2019

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
Abschnitt 1. Der Verein	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Eigentum und Vermögenswerte des Vereins	4
Abschnitt 2. Die Mitglieder	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge und Pflichtstunden	6
Abschnitt 3. Die Organe des Vereins	7
§ 7 Organe des Vereins	7
Titel 1. Die Mitgliederversammlung	7
§ 8 Rechtsstellung der Mitgliederversammlung; Einberufung	7
§ 9 Verfahren in der Mitgliederversammlung	8
Titel 2. Der Vorstand	10
§ 10 Zusammensetzung des Vorstands; Wahl	10
§ 11 Rechtsstellung des Vorstands; Verfahren	10
Titel 3. Der Ältestenrat	12
§ 12 Zusammensetzung des Ältestenrates; Wahl	12
§ 13 Rechtsstellung des Ältestenrates	12
Abschnitt 4. Die Abteilungen	13
§ 14 Aufgabe der Abteilungen; innere Verfasstheit	13
§ 15 Gründung	13
Abschnitt 5. Die Finanzordnung	14
§ 16 Grundsatz der Nachhaltigkeit und Sparsamkeit	14
§ 17 Vereinskasse	14
§ 18 Kassenprüfung	14
Abschnitt 6. Schlussbestimmungen	15
§ 19 Auflösung des Vereins	15
§ 20 Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung	15
§ 21 Inkrafttreten	16

Abschnitt 1. Der Verein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein Meuselwitz“. ²Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Altenburg unter der Nr. V–251 eingetragen. ³Mit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Penkwitzer Weg 41, 04610 Meuselwitz.
- (3) ¹Die Vereinsfarben sind Rot, Weiß und Schwarz. ²Das Wappen zeigt einen weißen Motor auf schwarzgerahmtem roten Schild, in weißer Farbe längsgebändert, darauf in weißer Schrift die Kürzung „FSV“, im Motor in roter Schrift „Meuselwitz“ und das Gründungsjahr des ersten Vorgängervereins „1910“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein widmet sich dem Zweck der Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports. ²Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
- (3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) ¹Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. ²Die Möglichkeit zur Zahlung einer Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bleibt unberührt. ³Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

(5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Eigentum und Vermögenswerte des Vereins

(1)¹Die durch den Verein erworbenen und erarbeiteten Sach- und Vermögenswerte sind durch alle Mitglieder zu schützen und pfleglich zu behandeln. ²Sie dürfen nur für vereinseigene Zwecke verwendet werden.

(2)Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meuselwitz mit der Bestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports einzusetzen.

Abschnitt 2. Die Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse des Vereins anerkennt. ²Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag des Bewerbers. ³Der Antrag soll enthalten

1. den Namen,
2. das Geburtsdatum,
3. die Postanschrift und
4. die für die Einziehung des Mitgliedsbeitrages zu verwendende Kontoverbindung und erkennen lassen, in welcher Abteilung das Mitglied aktiv werden will.

(2) ¹Über den Antrag entscheidet der Vorstand. ²Ein ablehnender Entscheid über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller Beschwerde erheben. ⁴Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen; diese Frist gilt jedoch nur, wenn das Mitglied in der Mitteilung über die Ablehnung auf sein Recht zur Beschwerde hingewiesen wurde,

andernfalls beträgt die Frist ein Jahr ab Zugang des Ablehnungsbeschlusses. ⁵Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands, sowie des Beschwerdeführers.

- (3) ¹Die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr bestimmen. ²Die Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen gelten entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Austrittserklärung,
3. durch Ausschluss.

- (2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich einer schweren Verfehlung gegen den Verein oder eines groben Verstoßes gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse des Vereins schuldig gemacht hat. ²Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu dem Ausschluss zu äußern. ³Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. ⁴Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied Beschwerde einlegen. ⁵Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich einzulegen; diese Frist gilt jedoch nur, wenn das Mitglied in der Mitteilung über den Ausschluss auf sein Recht zur Beschwerde hingewiesen wurde. ⁶Andernfalls beträgt die Frist ein Jahr ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses. ⁷Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht aufgrund der Art der Verfehlung durch den Vorstand die sofortige Vollziehbarkeit des Aus-

schlusses angeordnet wurde. ⁸Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands, sowie des Beschwerdeführers. ⁸Der Ausschluss kann in der Regel erfolgen, wenn das Mitglied

1. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages oder eines nicht unerheblichen Teils des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist,
2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Höhe mindestens eines Betrages in Verzug ist, der den Mitgliedsbeitrag für zwei Termine erreicht oder
3. eine Verfehlung begangen hat, die unter Abwägung der Interessen beider Seiten, eine weitere Mitgliedschaft unzumutbar erscheinen lässt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Pflichtstunden

- (1) ¹Zur Finanzierung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. ²Die Höhe der Beiträge wird in der durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt. ³Der Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern halbjährlich per Lastschriftverfahren zum 31. März und 30. September eingezogen. ⁴Für die Sicherstellung einer erfolgreichen Einziehung per Lastschrift sind die Mitglieder verantwortlich.
- (2) ¹Alle Mitglieder ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sind zur Ableistung von Pflichtstunden verpflichtet. ²Die Anzahl der zu erbringenden Pflichtstunden wird in der durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt. ³Über die Pflichtstunden ist durch den Vorstand Buch zu führen, er kann sich zur Umsetzung dieser Pflicht der Mithilfe der Abteilungsleiter bedienen. ⁴Die Pflichtstunden sind eigenständiger Teil der Mitgliedsbeiträge; das wiederholte Versäumnis der Ableistung der Pflichtstunden steht dem Verzug der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge gleich.

Abschnitt 3. Die Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ältestenrat.

Titel 1. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Rechtsstellung der Mitgliederversammlung; Einberufung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. ²Sie ist ausschließlich zuständig für
1. die Beschlussfassung über die Satzung, sowie die Satzungsänderungen,
 2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer, sowie der Mitglieder des Ältestenrates,
 3. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Anzahl der durch die Mitglieder zu erbringenden Pflichtstunden,
 4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 5. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (2) ¹In Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. ²Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr stattfinden. ²Sie wird vom Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in Schaukästen und der lokalen Presse einberufen. ³Der Einladung zur Mitgliederver-

sammlung ist die vorgesehene Tagesordnung beizufügen. ⁴Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte vorsehen

1. Bericht des Ersten Vorsitzenden
 2. Bericht des Schatzmeisters
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Aussprache zu den Berichten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn
1. der Vorstand die Einberufung beschließt
 2. mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Verfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden geleitet. ²Der Erste Vorsitzende übt das Ordnungsrecht, sowie das Hausrecht in der Mitgliederversammlung aus. ³Die Versammlungsleitung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. ²Die Protokollführung wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen. ³Das Protokoll ist durch den Protokollführer, den Ersten Vorsitzenden und, soweit ein solcher bestimmt ist, den Versammlungsleiter, sowie mindestens zwei der anwesenden Mitglieder mit dem Vermerk zu unterschreiben, dass an der ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung keine Zweifel bestehen.
- (3) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt. ²Die Anträge sind so zu stellen, dass eine Entscheidung mit „Ja“

oder „Nein“ möglich ist. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ⁵Enthaltungen bleiben bei der Bestimmung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. ⁶Über Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind (Initiativanträge), kann nur abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Abstimmung über den Antrag schriftlich bei der Versammlungsleitung beantragt. ⁷Initiativanträge zur Änderung der Satzung sind unzulässig.

- (4) ¹Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. ²Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Der Erste Vorsitzende oder, soweit ein solcher bestimmt ist, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, soweit ihre Anwesenheit den geregelten Fortgang der Mitgliederversammlung nicht behindert oder gefährdet. ³Über die Zulassung der Presse, sowie die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) ¹In der Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt, wer im Zeitpunkt ihrer Einberufung Mitglied des Vereins war, soweit die Mitgliedschaft nicht zwischenzeitlich beendet wurde und am Tag der Mitgliederversammlung das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. ²Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr am Tag der Mitgliederversammlung nicht vollendet haben, sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt; ihnen kann, soweit nicht wichtige Gründe des Vereinswohls dagegen sprechen, das Rederecht erteilt werden. ³Die anwesenden Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anwesenheit durch Unterzeichnung einer Anwesenheitsliste zu bestätigen. ⁴Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlungen kann ein Tagungsbeitrag erhoben werden; dieser ist ausschließlich für die Durchführung der Mitgliederversammlung zu verwenden.

Titel 2. Der Vorstand

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands; Wahl

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Ersten Vorsitzenden,
2. dem Zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister und
4. dem Schriftführer.

(2) ¹Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. ²In jedem Fall endet die Amtszeit des Vorstandes mit dem Ablauf der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung im dritten Jahr seit der Wahl des Vorstandes; auf Ersuchen des Ältestenrates kann der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Geschäfte weiterführen. ³Wählbar ist, wer im Zeitpunkt der Einberufung der wählenden Mitgliederversammlung Mitglied des Vereins war, soweit die Mitgliedschaft nicht zwischenzeitlich beendet wurde und am Tag der Mitgliederversammlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. ⁴Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Verein oder dem Vorstand aus, so ist, mit einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einzuberufen; bis zur erfolgten Nachwahl kann der Erste Vorsitzende nach Anhörung des Ältestenrates ein Mitglied zur Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch bestellen.

§ 11 Rechtsstellung des Vorstands; Verfahren

(1) ¹Der Verein wird durch den Ersten Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden, jeweils allein vertretungsberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Im Innenverhältnis obliegt die Vertretung dem Ersten Vorsitzenden, soweit nicht dieser verhindert ist.

- (2) ¹Der Erste Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vorstandsarbeit. ²Er leitet die Vorstandssitzungen und koordiniert die Zusammenarbeit mit den weiteren Organen und Abteilungen des Vereins. ³Der Vorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan; dieser ist nach der Ausfertigung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.
- (3) Der Vorstand ist ausschließlich zuständig für
1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. das Führen der laufenden Geschäfte,
 4. die Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
 5. den Abschluss und die Kündigung von Verträgen,
 6. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit ist der Ältestenrat zu dem Antrag anzuhören und im Beisein des Ältestenrates unter beiderseitigem Nachgeben eine Entscheidung zu finden. ⁴Ist ein solches Verfahren erfolglos oder aufgrund des Antrags nicht geeignet, entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- (5) ¹Der Vorstand tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Stehen wichtige Belange des Vereinswohls nicht entgegen, kann mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes die Teilnahme an der Vorstandssitzung den Mitgliedern ermöglicht werden. ³Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Wege der Vorstandsarbeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit sie nicht öffentlich bekannt sind oder die Belange des Vereinswohls nicht entgegenstehen.
- (6) Der Vorstand soll die Abteilungsleiter und Übungsleiter regelmäßig über die Entwicklung des Vereins informieren.
- (7) ¹Über die Beschlüsse des Vorstandes, sowie die Sitzungen ist Protokoll zu führen. ²Das Protokoll ist durch den Schriftführer auszufertigen und vom Ersten Vorsitzenden

gegenzuzeichnen. ³Die Beschlüsse des Vorstandes sind auszufertigen und den Mitgliedern, soweit erforderlich, bekannt zu machen. ⁴Sie treten, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, am Tag nach ihrer Ausfertigung in Kraft; das Datum des Inkrafttretens ist auf der Ausfertigung anzugeben.

Titel 3. Der Ältestenrat

§ 12 Zusammensetzung des Ältestenrates: Wahl

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Mitgliedern.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates endet in jedem Fall mit dem Ablauf der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung im dritten Jahr seit ihrer Wahl; auf Ersuchen des Ersten Vorsitzenden können die Mitglieder des Ältestenrat bis zur Wahl eines neuen Ältestenrates die Geschäfte des Ältestenrates weiterführen. ²Wählbar ist, wer im Zeitpunkt der Einberufung der wählenden Mitgliederversammlung Mitglied des Vereins war, soweit die Mitgliedschaft nicht zwischenzeitlich beendet wurde und am Tag der Mitgliederversammlung das vierzigste Lebensjahr vollendet hat. ⁴Die Regelungen zum Vorstand sind entsprechend anwendbar.
- (3) Der Vorsitzende des Ältestenrates wird durch die Mitglieder des Ältestenrates gewählt.

§ 13 Rechtsstellung des Ältestenrates

- (1) ¹Der Ältestenrat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. ²Seine Mitglieder sind berechtigt an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und ihre Stellungnahme abzugeben.
- (2) ¹Der Ältestenrat überwacht die ordnungsgemäße Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. ²Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Einhaltung der Satzung und der

Geschäftsordnung durch den Vorstand, sowie über die Ordnungsmäßigkeit der Vorstandsarbeit.

Abschnitt 4. Die Abteilungen

§ 14 Aufgabe der Abteilungen; innere Verfasstheit

¹Die im Verein betriebenen Sportarten sind in Abteilungen organisiert. ²Die Abteilungsleiter werden nach Wahl durch die Mitglieder der Abteilung vom Ersten Vorsitzenden berufen. ³Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig, zu diesem Zwecke sind sie regelmäßig durch den Vorstand anzuhören.

§ 15 Gründung

- (1) ¹Die Gründung, Aufhebung oder Änderung der Abteilungen obliegt dem Vorstand; die Mitglieder sind anzuhören. ²Abteilungen können aufgelöst, einer anderen Abteilung angegliedert oder zusammengeschlossen werden.
- (2) ¹Eine Abteilung soll gebildet werden bei mehr als fünf aktiven Sportlern einer Sportart, wenn die Gesamtumstände die Prognose zulassen, dass eine aktive Ausgestaltung des Sportbetriebs auf absehbare Zeit sichergestellt ist. ²Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen
1. die Zahl der aktiven Sportler,
 2. die Regelmäßigkeit des Sportbetriebs,
 3. das Vorhandensein ausgebildeter und geschulter Übungsleiter,
 4. eine Prognose der zukünftigen Entwicklung der Sportart im Verein.

Abschnitt 5. Die Finanzordnung

§ 16 Grundsatz der Nachhaltigkeit und Sparsamkeit

¹Die Finanzen des Vereins sind so zu führen, wie der Grundsatz von Nachhaltigkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der besonderen Verantwortung gegenüber den Mitgliedern es gebietet. ²Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über die finanzielle Entwicklung des Vereins.

§ 17 Vereinskasse

- (1) ¹Die Vereinskasse wird durch den Schatzmeister geführt. ²Der Schatzmeister unterrichtet den Vorstand regelmäßig über die Finanzen des Vereins.
- (2) Alle Einnahmen werden Vermögen des Gesamtvereins, eine Beschränkung auf Abteilungen oder andere Untergliederungen ist unzulässig.
- (3) ¹Die Abteilungen sind nicht berechtigt eigene Kassen zu führen, es sei denn, der Bedarf eines Sonderbeitrages einer Abteilung macht eine solche Kassenführung notwendig. ²Die Erhebung von Sonderbeiträgen und eine gesonderte Kassenführung bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. ³Die sich aus den Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit durch den Schatzmeister und den Ersten Vorsitzenden geprüft werden; die Regelungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.
- (4) Das Nähere bestimmt eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 18 Kassenprüfung

¹Die Kassen des Vereins, sowie der Abteilungen nach § 17 Absatz 3 der Satzung, werden jährlich durch zwei durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählende Kassenprüfer geprüft. ²Für ihre Wahl gelten die Regelungen zum Vorstand entsprechend. ³Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung und

beantragen, soweit die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte festgestellt wurde, die Entlastung des Vorstandes für das geprüfte Geschäftsjahr.

Abschnitt 6. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) ¹Der Verein kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ²Die Einberufung einer solchen Sitzung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder die Einberufung beschlossen hat oder eine solche von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorstand beantragt wurde.

(2) ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ²Die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Antrag zur Einberufung durchzuführen. ³Sind bei der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Das vorhandene Vermögen ist gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung zu verwenden, soweit die Einwilligung des Finanzamtes vorliegt.

§ 20 Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung

(1) ¹Der Ältestenrat entscheidet über die Auslegung dieser Satzung aus Anlass von Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern oder Abteilungen über die satzungsmäßigen Aufgaben und Pflichten der Organe des Vereins. ²Die Beteiligten sind anzuhören. ³Die Entscheidung des Ältestenrates ist zu protokollieren, auszufertigen und den Mitgliedern bekannt zu machen.

- (2) Der Ältestenrat entscheidet über die Auslegung dieser Satzung und der Geschäftsordnung aus Anlass von Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern über die satzungsgemäßen Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Auslegung dieser Satzung und der Geschäftsordnung aus Anlass von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und Abteilungen.

§ 21 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.04.2019 beschlossen und tritt in Kraft am Tag nach ihrem Beschluss, mithin am 13.04.2019. ²Sie ersetzt die Satzung vom 26. Januar 2018.